

Richtlinien der Stadt Coesfeld zur Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung städtischer schulischer Versammlungsstätten

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am gemäß § 41 Abs.1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung folgende Entgeltordnung zur Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung städtischer Versammlungsstätten beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Im Rahmen der geltenden „Betriebs- und Nutzungsordnung für städtische schulische Versammlungsstätten“ vom 01.06.2023 stellt die Stadt Coesfeld Vereinen, Verbänden und Organisationen für die Durchführung von schulischen, gesellschaftlichen, sozial oder kulturell ausgerichteten Veranstaltungen die städtischen Versammlungsstätten zur Verfügung. Im Einzelfall sind gewerbliche Veranstaltungen zulässig, sofern sie städtische Bezüge haben.

Voraussetzung ist jeweils, dass schulische, städtische und sonstige öffentliche Belange wie die Durchführung von Wahlen oder Bürgerversammlungen der Nutzung nicht entgegenstehen.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Veranstaltungen politischer Parteien, Wählervereinigungen oder parteipolitische Veranstaltungen sind aufgrund des städtischen Neutralitätsgebotes ausgeschlossen. Nur die im Rat vertretenen Fraktionen können im Rahmen ihrer kommunalen Tätigkeit für interne Veranstaltungen, also solche ohne öffentlichen Zugang, Belegungen vornehmen.

Zur Abgeltung der durch die Nutzung verursachten Betriebskosten (Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, Bereitstellung von Mobiliar und Technik sowie Hausmeisterdiensten bei Einweisung, Schlüsselübergabe, ggf. Abnahme nach der Veranstaltung, Reinigung) werden die nachfolgend festgesetzten pauschalen Entgelte erhoben.

§ 2 Nutzungsentgelt

Für städtische¹ oder schulische Veranstaltungen wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

¹ Auch einzelne Veranstaltungen der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen zählen als städtische Veranstaltungen (Tagungen, Arbeitsgruppen, Fortbildungen etc.).

Folgende Nutzungsentgelte werden erhoben bei der Nutzung durch gemeinnützige Vereine aus der Stadt Coesfeld, für Nachbarschaftsversammlungen, Treffen von Selbsthilfegruppen etc. für die keine Eintrittsgelder anfallen:

- bei einer Nutzungszeit von bis zu 3 Stunden 10,00 €
- bei einer darüber hinausgehenden Nutzungszeit 20,00 €

Für die Nutzung der Turnhallen, die vorrangig sportlichen Zwecken dienen, gelten die Entgelte im Rahmen des Betriebes gewerblicher Art. Die Turnhallenzeiten werden gesondert über den Stadtsportring vergeben.

Für alle weiteren Nutzungen der städtischen Versammlungsstätten werden zur Abgeltung der verursachten Betriebskosten **je Benutzungstermin** folgende Entgelte erhoben:

| Nutzungsentgelte | Räume | Entgelt |
|--|--|----------------|
| Freiherr-vom-Stein-Realschule | Aula ohne Bühnennutzung | 80,00 € |
| Freiherr-vom-Stein-Realschule | Aula mit Bühnennutzung | 150,00 € |
| Heriburg-Gymnasium | Atrium einschl. Empore im 1.OG | 80,00 € |
| Ludgerischule | Aula | 60,00 € |
| Martin-Luther-Schule | Forum | 60,00 € |
| Schulzentrum | Pädagogisches Zentrum (ohne Bühnennutzung) | 100,00 € |
| Schulzentrum | Pädagogisches Zentrum (mit Bühnennutzung) | 170,00 € |
| Schulzentrum | Mensa (mit Vortragstechnik) | 60,00 € |
| Bei mehrtägigen Veranstaltungen je weiterer Tag: | | 60,00 € |

Für die Inanspruchnahme einer Bühneneinrichtung ist eine Kautions von 150 € zu entrichten.

Sonderreinigungen, die über das normale Maß hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Verwaltung behält sich vor, in besonderen Fällen die genannten pauschalen Entgelte in adäquater Höhe mit entsprechender Begründung anzuheben bzw. abzusenken (Ermessensentscheidung im Einzelfall).

§ 3 Benutzung

Die benutzten Räume sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich bei Beginn der Benutzung befanden.

Das Rauchen ist grundsätzlich untersagt.

Die Bereitstellung der Räumlichkeit umfasst auch die zweckentsprechende und schonende Nutzung der in dem Raum vorhandenen Einrichtungsgegenstände und des Inventars. Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Einrichtungsgegenstände besteht nicht. Ebenso ergibt sich kein Anspruch auf die Einbringung und Einlagerung von Inventar und Gegenständen.

§ 4 Haftung

Für Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden, haftet der Veranstalter. Er hat jeden Schaden unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

Der Veranstalter ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis einer ausreichenden Veranstalterhaftpflichtversicherung zu erbringen.

Weiterhin haftet der Veranstalter der Stadt gegenüber für alle von ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung übernommenen Verpflichtungen.

§ 5 Befugnis zur Datenverarbeitung

Zur Bereitstellung der Nutzungszeiten ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Identifikations- und Kontaktdaten der Verantwortlichen während der Hauptnutzungszeit (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- In Einzelfällen Identifikations- und Kontaktdaten der Vereinsvorsitzenden oder Geschäftsführer.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte (Hausmeister, Schulleitung u.a.) ist im Rahmen von organisatorischen Maßnahmen zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.